

- Schleusinger Straße bis zur Ilmbrücke beim Kulturhaus,
- Brücke
- Naumannstraße
- Waldstraße
- Schleusinger Straße
- Homburger Platz
- Karl-Liebkecht-Straße
- Prof.-Schmidt-Straße
- Rudolf-Breitscheid-Straße
- Unterpörlitzer Straße
- Erfurter Straße bis Rasen

Darüber hinaus wird die Prostitution auf allen anliegenden Grundstücken bzw. in den auf ihnen stehenden Gebäuden, einschließlich Hinterlieger der vorgenannten Straßen und Plätze verboten.

Im Stadtteil Roda

im Gebiet südlich der Bahnlinien nach Schleusingen und Gehren sowie östlich der Schortestraße und des nördlich anschließenden Teiles der Johann-Friedrich-Böttger-Straße

auf allen Anwesen (An- und Hinterlieger) der Straße „Am Eichicht“

dem Gebiet nördlich der Bahnlinie Richtung Erfurt, von deren Schnittpunkt mit der B 87 ab nördlich von dieser; ausgenommen das eingezäunte Gewerbegebiet östlich der Straße „Am Vogelgründ“

### § 3

Die Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Gemeinde Ma-  
schin in die Stadt Ilmenau eingemeindet wird, frühestens jedoch  
am Tag nach der Verkündung.

Weimar, 24.03.1994

in Vertretung

gez. Dr. Mattei  
Vizepräsident

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Weimar, 28.03.1994

StAnz. Nr. 15/1994 S. 1002-1003

StAnz. Nr. 15/1994 S. 1002-1003

### Verordnung über das Verbot der Prostitution in der Stadt Eisenach

Das Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetz-  
buch vom 22. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch den  
Gesetz vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 954), i. V. m.  
der Verordnung über das Verbot der Prostitution vom  
1992 (GVBl. S. 157) verordnet das Thüringer Landesverwal-

### § 1

Der Jugend und des öffentlichen Anstandes wird in der  
Stadt Eisenach auf allen öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und  
auf allen sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen  
werden können, die Prostitution verboten.

### § 2

Das Verbot der Prostitution wird zum Schutz der Jugend und des öffentlichen  
Anstandes in der Stadt Eisenach, die Prostitution in jeglicher Form

(insbesondere Wohnungsprostitution, Dimenhäuser und -unterkünfte  
und ähnliche Einrichtungen) verboten: //

(2) Von dem Verbot des Absatzes 1 sind folgende Gebiete ausge-  
nommen:

1. Gebiet nördlich der Autobahn E 40, begrenzt durch die Autobahn,  
die Bundesstraße 7 im Osten und Norden sowie durch die Auto-  
bahnabfahrt Eisenach-West im Westen.
2. Gebiet südlich der Autobahn E 40, begrenzt durch die Autobahn,  
die Mühlhäuser Straße im Westen, die Straße „An der Tongrube“  
im Süden und den Michelsbach im Osten.
3. Gebiet südlich der Autobahn E 40, begrenzt durch die Autobahn,  
die Langensalzaer Straße im Süden und den 145 m östlich der  
Einmündung des Weges „Palmental“ beginnenden, unter der Au-  
tobahn hindurch nach Norden führenden Verbindungsweg im We-  
sten.
4. Gebiet südlich der Bahntrasse Eisenach-Gotha, begrenzt durch  
die Bahntrasse, die Auestraße im Osten und die Hørsel im Süden  
und Westen.
5. Rothenhofer Weg, Anwesen Nr. 8 b, 8 c und 8 d.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, 24.03.1994

in Vertretung

gez. Dr. Mattei  
Vizepräsident

Thüringer Landesverwaltungsamt

Weimar, 28.03.1994

2125-3/93 ESA

StAnz. Nr. 15/1994 S. 1003

190

### Bildung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla; hier: Bekanntmachung der Verbands- satzung und der Genehmigung

Das Landesverwaltungsamt hat die nachstehend abgedruckte Ver-  
bandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla  
gemäß § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ge-  
setzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

Die Verbandssatzung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich  
bekanntgemacht.

Weimar, 29. März 1994

gez. Dr. Mattei  
Vizepräsident

Thüringer Landesverwaltungsamt

Weimar, 31.03.1994

204.2-1454.11-SLF

StAnz. Nr. 15/1994 S. 1003-1006

000195